

RUHR-CIX

Globale Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen

- 1.1 ASN: Autonomous System Number
- 1.2 Credits: Beiträge gemäß Master-SLA
- 1.3 Plattform: Die Plattform im technischen Sinne ist die Summe aus Hard- und Software, die für den Betrieb des RUHR-CIX Internetknotens erforderlich ist.
- 1.4 RUHR-CIX: Vertraglich festgelegte Kooperation von DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH, GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH, TMR Telekommunikation Mittleres Ruhrgebiet GmbH (nachstehend „Partner“ genannt) und DE-CIX Management GmbH. Rechtlicher Vertreter des RUHR-CIX ist die DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH. Alle Partner sind berechtigt, im Namen und auf Rechnung der DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH zu handeln.
Die DE-CIX Management GmbH erbringt Dienstleistungen im Auftrag von DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH.
- 1.5 Service Order Form (SOF): Auftragsformular
- 1.6 SLA: Service Level Agreement

2. Vertragsschluss, Bestellungen von RUHR-CIX Services

- 2.1 Der Vertrag kommt durch ein vom Kunden unterzeichnetes Service Order Form (SOF) zustande.
- 2.2 Die Regelungen des Service Order Form, einschließlich sämtlicher Vertragsbestandteile, gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Services ganz oder teilweise ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des Kunden erbracht werden.
- 2.3 Vom Kunden an RUHR-CIX übermittelte Service Order Forms, gleich ob schriftlich, elektronisch oder in anderer Form abgegeben, sind verbindliche Angebote des Kunden, die der Annahme durch RUHR-CIX bedürfen. Die Annahme durch RUHR-CIX erfolgt entweder durch ausdrückliche Erklärung in Textform (z.B. Fax, E-Mail, auf Papier) oder durch Bereitstellung der

vereinbarten RUHR-CIX Services und Mitteilung der Bereitstellung an den Kunden.

3. Vertragsbestandteile, Anwendungsbereich, Rangfolge, Nebenabreden

- 3.1 Die Bestandteile des Vertrags sind auf dem Service Order Form in absteigender Rangfolge aufgezählt. Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten der Auslegung findet das jeweils höherrangige Dokument vorrangig Anwendung.
- 3.2 Das Service Order Form mit seinen genannten Bestandteilen bildet den vollständigen Inhalt der Vereinbarung ab. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 3.3 Jede Partei soll der Anderen bei Abschluss des eines Vertrags, jeweils Personen benennen, die zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, insbesondere Vertragserklärungen, berechtigt sind. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner sind regelmäßig auf Richtigkeit zu prüfen und zu aktualisieren. Jede Partei kann eine Erklärung zurückweisen, die nicht von einer als berechtigt benannten Person abgegeben wird, es sei denn diese Person weist ihre Berechtigung in geeigneter Weise nach, z.B. durch Vollmacht oder Handelsregisterauszug.

4. Änderung der Vertragsbestimmungen

- 4.1 RUHR-CIX kann die Bedingungen des Service Order Forms und seiner Bestandteile unbeschadet der Regelung in Ziffer 6 mit Zustimmung des Kunden ändern, sofern die Änderung entweder
 - 4.1.1 redaktioneller Natur ist oder ohne Änderung des Regelungsgehalts allein der Klarstellung dient,
 - 4.1.2 eine für unwirksam erkannte Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzt, falls ansonsten die Durchführung des Vertrags erschwert würde, oder
 - 4.1.3 für die Wiederherstellung des bei Vertragsschluss bestehenden Äquivalenzverhältnisses notwendig ist, falls dieses für RUHR-CIX weder vorhersehbar noch beeinflussbar in nicht unbedeutendem Maße gestört wurde.
- 4.2 RUHR-CIX wird dem Kunden die gemäß dieser Ziffer 4.1 zu ändernden Bedingungen unter besonderer Kenntlichmachung der Änderungen mindestens vier (4) Wochen vor

ihrem Inkrafttreten in Textform (z.B. Fax, E-Mail, auf Papier) mitteilen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn dieser seine Ablehnung der Änderungen der RUHR-CIX nicht bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform (z.B. Fax, E-Mail, auf Papier) angezeigt hat. RUHR-CIX wird den Kunden in ihrer Mitteilung auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen.

- 4.3 Das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung bzw. Änderungskündigung bleibt unberührt.

5. Leistungserbringung durch RUHR-CIX und Dritte

- 5.1 RUHR-CIX ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Services durch Dritte, (andere RUHR-CIX Konzernunternehmen oder nicht konzernangehörige Dritte, insbesondere Subunternehmer) zu erbringen.

- 5.2 Die Leistungserbringung durch einen Dritten begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden. RUHR-CIX ist für die von Dritten erbrachten Leistungen in gleicher Weise wie für eigene Services verantwortlich.

- 5.3 Die Erbringung der RUHR-CIX Services durch RUHR-CIX erfolgt am vereinbarten physischen Zugangspunkt zu der RUHR-CIX Infrastruktur.

6. Änderung der RUHR-CIX Services

- 6.1 RUHR-CIX kann ferner die Services und deren technische Leistungsbeschreibung (Master SLA, Special SLA und/oder Technical Service Description) ändern, sofern die Änderung entweder

- 6.1.1 aufgrund der Änderung anwendbarer Standards (z.B. DIN, ISO, RFC, sonstige allgemein anerkannte netz-/internetbezogene Standards) notwendig ist, um die Konformität der RUHR-CIX Services mit anwendbaren Standards sicherzustellen,

- 6.1.2 zur Einführung neuer Technologien oder Verfahren für die RUHR-CIX Plattform oder wesentlicher Teile derselben notwendig oder sachdienlich ist, es sei denn ein Wegfall von bestehenden Technologien oder Verfahren führt für eine Vielzahl von Kunden entweder zu unzumutbarem Umstellungsaufwand oder zu einer Verschlechterung der Qualität der RUHR-CIX Services, oder

- 6.1.3 zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der technischen Stabilität, Kompatibilität und Leistungsfähigkeit der RUHR-CIX Plattform notwendig ist und nur Einschränkungen oder Regelungen einzelner technischer Nutzungsmöglichkeiten der RUHR-CIX Services vorsieht, ohne die Nutzbarkeit der RUHR-CIX Services für den Kunden insgesamt wesentlich einzuschränken.

RUHR-CIX informiert den Kunden rechtzeitig über Änderungen der Services oder deren technische Leistungsbeschreibung, damit der Kunde notwendige Änderungen an seinen Systemen umsetzen kann. Die Information des Kunden kann nach Umsetzung der Änderung erfolgen, wenn die Umsetzung der Änderung keinen Aufschub duldet, insbesondere bei Maßnahmen aufgrund von Angriffen von außen oder gravierenden Konfigurationsfehlern.

7. Allgemeine Pflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde zahlt das für die bestellten RUHR-CIX Services vereinbarte Entgelt.

- 7.2 Der Kunde nutzt die RUHR-CIX Services nur in der Art und dem Umfang, die nach diesem Vertrag, insbesondere dem Master SLA und den service- und standortspezifischen Leistungsbeschreibungen und SLAs, vereinbart oder von beiden Parteien übereinstimmend vorausgesetzt sind.

- 7.3 Der Kunde stellt zu jeder Zeit sicher, dass seine Nutzung der RUHR-CIX Services weder die technische Lauffähigkeit, die Stabilität und die Leistungsfähigkeit der RUHR-CIX Plattform oder wesentlicher Teilsysteme, noch die Nutzung von RUHR-CIX Services durch andere Kunden beeinträchtigt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass insbesondere nicht mit RUHR-CIX abgestimmte System-Konfigurationen oder Änderung daran erhebliche negative Auswirkungen auf die RUHR-CIX Plattform sowie die Nutzbarkeit von RUHR-CIX Services durch andere Kunden haben können.

- 7.4 Der Kunde stellt sicher, dass weder seine Mitarbeiter noch eingesetzte Dritte es unternehmen, ohne Zustimmung von RUHR-CIX mittels Zugriff auf Services der RUHR-CIX Daten oder Informationen zu erlangen, die nach dem Vertrag nicht für den Kunden bestimmt sind, insbesondere Daten und Informationen über andere RUHR-CIX Kunden oder Kommunikationsdaten, die nach anwendbarem Recht besonders geschützt sind.

- 7.5 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für RUHR-CIX kostenlos erbracht werden. Der Kunden wird RUHR-CIX bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen RUHR-CIX Services unterstützen und insbesondere in dem erforderlichen Umfang folgende Mitwirkungspflichten erfüllen:

- 7.5.1 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern und Beauftragten von RUHR-CIX die Installation und den Anschluss von Hardware, falls dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig ist und diese nicht vom Kunden

selbst angeschlossen wird, insbesondere zur Ermöglichung des Zugangs zu den RUHR-CIX Leistungen.

- 7.5.2 Der Kunde erfüllt die ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrags obliegenden Anzeige-, Rüge- und Berichtspflichten in der dafür bestimmten Art und Weise.
- 7.5.3 Der Kunde unterstützt RUHR-CIX bei der Fehlerdiagnose und -behebung, es sei denn das vom Kunden eingesetzte System scheidet als mögliche Fehlerursache gänzlich aus.

8. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der RUHR-CIX Services

- 8.1 RUHR-CIX kann jederzeit den Zugang des Kunden zu RUHR-CIX Services vorübergehend einschränken oder sperren, soweit dies notwendig ist, um die technische Lauffähigkeit, die Stabilität, die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit der RUHR-CIX Plattform oder wesentlicher Teilsysteme aufrechtzuerhalten.
- 8.2 RUHR-CIX wählt die vorübergehend einzuschränken oder zu sperrenden RUHR-CIX Services und Kunden nach pflichtgemäßem Ermessen so aus, dass Einschränkungen in Bezug auf das Gesamtsystem möglichst gering gehalten werden.
- 8.3 RUHR-CIX trifft nach Maßgabe der Regelungen der Special SLA und des Master SLA umgehend weitere Maßnahmen zur Störungsbeseitigung.
- 8.4 Im Übrigen finden die Rechtsfolgen der Ziffern 9.2 und 14 Anwendung. Weitere nach anwendbarem Recht vorgesehene Rechtsfolgen bleiben unberührt.

9. Rechte Dritter, Freistellung

- 9.1 Jede Partei gewährleistet, dass ihr Handeln (bzw. Unterlassen) im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistung, der Erfüllung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten, oder der Verwendung einer vertraglichen Leistung keine anwendbaren Gesetze, behördlichen Anordnungen oder Rechte Dritter verletzt.
- 9.2 Der Kunde stellt RUHR-CIX von Ansprüchen anderer Kunden frei, soweit es aufgrund einer Verletzung der Pflichten des Kunden (z.B. Konfigurationsfehler) bei anderen Kunden zur Minderverfügbarkeit der RUHR-CIX Services kommt. Ziffer 9.3 gilt entsprechend.
- 9.3 Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten, anwendbaren Gesetzen oder behördlichen Anordnungen auf erstes schriftliches Anfordern frei. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und -verteidigungskosten, die

der anderen Partei im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Dies gilt nicht, wenn die Partei nachweist, dass sie die dem Anspruch des Dritten zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

10. Leistungstermin, Verzug, Sperre

- 10.1 Der Kunde gerät, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, in Verzug, falls er eine fällige Zahlung nicht bis zum vereinbarten Zahlungsdatum, sonst binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungserhalt leistet.
- 10.2 Gerät der Kunde mindestens mit Zahlungen in Höhe einer monatlichen Vergütung für die jeweiligen RUHR-CIX Services in Verzug, hat RUHR-CIX unbeschadet der gesetzlichen Verzugsfolgen auch das Recht, die weitere Erbringung derjenigen RUHR-CIX Services, hinsichtlich derer der Kunden in Zahlungsverzug ist, zu verweigern und die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung einzustellen („Sperre“). Eine Sperre ist dem Kunden mindestens vierzehn (14) Kalendertage im Voraus mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail, auf Papier) anzudrohen.
- 10.3 Der Kunde gerät ferner in Verzug der Annahme der RUHR-CIX Services, soweit er diese trotz Bereitstellung zu dem vereinbarten Leistungstermin nicht nutzt. Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung ab dem vereinbarten Leistungstermin verpflichtet, es sei denn die bereitgestellten RUHR-CIX Services sind nicht vertragsgemäß.
- 10.4 RUHR-CIX gerät in Verzug, falls ein ausdrücklich als verbindlich bezeichneter oder bestätigter Leistungstermin schuldhaft nicht eingehalten wird. Ist ein Leistungstermin nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt, so gerät RUHR-CIX nur nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen weiteren Frist zur Leistungserbringung, die in der Regel nicht vor 14 Kalendertagen nach dem zunächst avisierten Leistungsdatum enden darf, in Verzug.

11. Gewährleistung

- 11.1 Für die RUHR-CIX Services gelten, soweit nicht in den lokalen allgemeinen RUHR-CIX Geschäftsbedingungen abweichend geregelt, die anwendbaren gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit folgender Maßgabe:
- 11.1.1 Die Gewährleistung für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen, sofern RUHR-CIX den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 11.1.2 Die Behebung von Mängeln, die während der Nutzungszeit auftreten, findet nach Maßgabe der Regelungen des Master SLA statt.
- 11.1.3 Für den Fall der Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsparameter hat

der Kunde Anspruch auf Credits für den betroffenen RUHR-CIX Service nach Maßgabe der Regelungen im Master SLA.

- 11.2 Minderverfügbarkeiten des Zugangs des Kunden zu RUHR-CIX Services im Rahmen von Maßnahmen gem. Ziffer 8, die ausschließlich oder zu einem nicht unerheblichen Teil durch eine Verletzung der Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag verursacht werden, werden bei der Berechnung vereinbarter Service Level nach den Special SLA und dem Master SLA nicht berücksichtigt.
- 11.3 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen in Textform (z.B. Fax, E-Mail, auf Papier) zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben und Zölle in der jeweils geltenden Höhe.
- 12.2 Alle Forderungen des RUHR-CIX sind ohne Abzüge innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungserhalt auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Entgelte in Laufzeitverträgen stets quartalsweise abgerechnet und sind im Voraus zu zahlen.

13. Kommerzielle Sonderbedingungen

- 13.1 Ein Multi ASN Angebot setzt eine Multi ASN Fähigkeit voraus. Eine Multi ASN Fähigkeit liegt vor, wenn die ASN entweder für den Kunden direkt oder für mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG registriert sind. Multi ASN Fähigkeit gilt bei bis zu 5 ASNs innerhalb einer RUHR-CIX Location. Mit Wirksamwerden der SOF versichert der Kunde, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 13.2 RUHR-CIX behält sich vor, bei einem Verstoß gegen die Voraussetzung den anwendbaren RUHR-CIX Einzelpreis rückwirkend in Rechnung zu stellen.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Wird in einem Service Order Form nicht ausdrücklich eine andere Laufzeit vereinbart, so wird eine anfängliche Laufzeit von einem (1) Jahr vereinbart. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, falls sie nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3)

Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

- 14.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.3 Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt für RUHR-CIX insbesondere vor,
- 14.3.1 wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts für RUHR-CIX Services in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Entgelt für drei Monate erreicht,
- 14.3.2 wenn der Kunde die Zahlung fälliger Entgelte, gleich in welcher Höhe, ernsthaft und endgültig verweigert,
- 14.3.3 wenn der Kunde
- gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt, und
 - der Pflichtverstoß die technische Lauffähigkeit, Stabilität oder Leistungsfähigkeit der RUHR-CIX Plattform oder wesentlicher Teilsysteme zu beeinträchtigen droht, oder Rechtsgüter, insbesondere das Vermögen oder den guten Ruf, des RUHR-CIX gefährdet, und
 - dem Pflichtverstoß nicht durch RUHR-CIX mit technischen Maßnahmen (z.B. Beschränkungen, Sperren) sachgerecht begegnet werden kann, oder
- 14.3.4 wenn RUHR-CIX aufgrund zwingender Änderungen anwendbarer technischer Standards des Internets oder anwendbarer Rechtsvorschriften die jeweiligen RUHR-CIX Services vernünftigerweise überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in der vereinbarten Art und Weise rechts- und/oder standardkonform erbringen kann.

15. Geheimhaltung und Verschwiegenheit; Weitergabe von Informationen; Referenzkunde

- 15.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden, es sei denn die Verwendung ist nach dem Vertragszweck, zur Geltendmachung von Rechten gegenüber der anderen Partei oder zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen zwingend erforderlich. Die Geheimhaltungspflicht umfasst insbesondere, dem Schutzbedarf der Informationen angemessene Schutzvorkehrungen vor unerlaubter Kenntnisnahme durch Dritte zu treffen.
- 15.2 Vertrauliche Informationen sind alle Informationen,

- 15.2.1 die zwischen den Parteien im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -durchführung offenbart werden, gleichgültig ob diese als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht, oder
- 15.2.2 die nach anwendbarem Recht besonderen rechtlichen Schutz genießen, insbesondere Know-How.
- 15.3 Sind Informationen auf einem Datenträger verkörpert, erstreckt sich die Vertraulichkeit auch auf den Datenträger.
- 15.4 Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen,
- 15.4.1 die öffentlich bekannt sind,
- 15.4.2 die aufgrund von Vereinbarungen mit technischen Verwaltungseinrichtungen, internationalen Organisationen (z.B. ICANN, RIPE) oder allgemein anerkannten technischen Regelwerken und Standards üblicherweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, oder die sonst gemäß diesem Vertrag veröffentlicht werden dürfen,
- 15.4.3 die der empfangenden Partei ausschließlich durch eigene Forschung und Entwicklung bekannt werden,
- 15.4.4 hinsichtlich derer die offenbarende Partei schriftlich auf Geheimhaltung verzichtet hat, oder
- 15.4.5 die der empfangenden Partei auf anderem Wege als durch die offenbarende Partei bekannt wurden, ohne dass dabei eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.
- 15.5 Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus auf Dauer, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 15.6 Jede Partei veröffentlicht oder gibt Informationen über die andere Partei nur in dem Umfang und in der Art und Weise an Dritte weiter, in dem eine Veröffentlichung oder Weitergabe aufgrund von Vereinbarungen mit technischen Verwaltungseinrichtungen (z.B. Betreiber übergeordneter Netzwerke), internationalen Organisationen (z.B. ICANN, RIPE) oder allgemein anerkannten technischen Regelwerken und Standards üblicherweise geschieht. RUHR-CIX veröffentlicht ferner die Firma des Kunden, die Nummern der vom Kunden angeschlossenen Autonomen Systeme (ASN) und die vom Kunden gewählten Richtlinien zum Datenaustausch (Peering-Policy) auf der RUHR-CIX Webseite.
- 15.7 RUHR-CIX kann ferner technische Informationen über die Nutzung von RUHR-CIX Services durch einen Kunden an bestimmte oder alle anderen Kunden weitergeben bzw. zum Abruf bereithalten, sofern der Umfang der Informationen im Master SLA oder dem jeweiligen Special SLA festgelegt ist. Die Festlegung des Umfangs muss berücksichtigen, ob die jeweilige Information für die Aufrechterhaltung der technischen Lauffähigkeit, Stabilität oder Leistungsfähigkeit für die jeweilige Kundengruppe, der die Information erhalten soll, relevant ist. Jeder Kunde kann der Weitergabe von Informationen über seine Nutzung von RUHR-CIX Services jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- 15.8 Jede Partei soll die andere Partei rechtzeitig vorab informieren, wenn Informationen über die andere Partei weitergegeben oder veröffentlicht werden sollen. Die Vorabinformation soll einen Hinweis darüber enthalten, ob die Weitergabe oder Veröffentlichung nach anwendbarem Recht oder vertraglichen Vereinbarungen freiwillig ist. Die Vorabinformation unterbleibt, falls diese gegen anwendbares Recht oder den Umsetzungsakt einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verstoßen würde.
- 15.9 Der Kunde räumt RUHR-CIX widerruflich und unentgeltlich das Recht ein, seine Firma und Logo zu Referenzzwecken auf der RUHR-CIX Webseite und Werbematerialien zu verwenden.
- 16. Datenschutz**
- 16.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des jeweiligen anwendbaren Datenschutzrechts.
- 16.2 Beide Parteien verpflichten sich insbesondere, weitere nach anwendbarem Datenschutzrecht notwendige Vereinbarungen in geeigneter Art und Weise abzuschließen, gleichgültig ob untereinander, mit Mitarbeitern oder mit Dritten. Gleiches gilt für notwendige Belehrungen und Verpflichtungserklärungen.
- 17. Aufrechnung und Zurückbehaltung**
- 17.1 Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern mit dem Gegenanspruch die Verletzung einer Hauptleistungspflicht der RUHR-CIX geltend gemacht wird oder der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde oder er unstreitig ist.
- 17.2 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche im Zusammenhang mit oder aus demselben Rechtsgeschäft rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Im Übrigen stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu.
- 18. Vertragsübergang**
- 18.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von RUHR-CIX auf Dritte übertragen. RUHR-CIX wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

18.2 RUHR-CIX ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch ohne Zustimmung des Kunden an ein Unternehmen, an dem RUHR-CIX oder der Mehrheitsgesellschafter der RUHR-CIX mindestens 51% der Anteile hält, zu übertragen.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1 Sofern nicht in lokalen allgemeinen RUHR-CIX Geschäftsbedingungen anders vereinbart, wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart.

19.2 Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang diesem Vertragsverhältnis ausschließlicher Gerichtsstand Dortmund, Deutschland. RUHR-CIX ist gleichwohl berechtigt, Klage auch am Sitz des Kunden zu erheben. Ein etwaiger ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand ist vorrangig.